

# Dr. Björn Clemens

Rechtsanwalt  
und Fachanwalt für Verwaltungsrecht

---

Lindenstraße 245 40235 Düsseldorf Tel.: 0211/49 30 611 Fax: 0211/ 49 30 646 mobil: 0173/ 80 37 483 www.bjoern-clemens.de

**Verwaltungsgericht Düsseldorf  
Bastionstraße 39**

**40213 Düsseldorf**

Düsseldorf, den 31. 05. 2013

## **K l a g e**

des Dr. Björn Clemens, Lindenstraße 245, 40235 Düsseldorf,

Klägers

gegen

die Rechtsanwaltskammer Düsseldorf, vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Präsidenten, Rechtsanwalt Herbert Schons, Freiligrathstraße 25, 40479 Düsseldorf,

Beklagte

wegen: Unterdrückung nonkonformer Freiheitsliteratur

Im eigenen Namen erhebe ich Klage gegen die Beklagte und beantrage, sie zu verurteilen,

das Buch des Klägers „Pascal Ormunait“ in die Rubrik „Neues von heimischen Autoren“ in die der Urteilsverkündung nächstfolgende, noch nicht zum Druck fertiggestellte Ausgabe der Kammermitteilungen der Beklagten zur Besprechung aufzunehmen.

Begründung:

Der Kläger ist Rechtsanwalt in Düsseldorf. Die Beklagte ist die für ihn zuständige Rechtsanwaltskammer. Gemäß § 62 Absatz 1 BRAO ist sie eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Der Kläger gehört ihr als Zwangsmittglied an.

Die Beklagte gibt für ihre Veröffentlichungen und Bekanntmachungen gemäß § 2 ihrer Geschäftsordnung ein Mitteilungsblatt heraus. Es erscheint vierteljährlich unter der Bezeichnung „Kammermitteilungen“. In den letzten Jahren wurde es zu einer kammerinternen Fachzeitschrift aufgewertet, die neben Interna, Interviews auch Rechtsprechungsübersichten, Abhandlungen usw. aufweist. Der Umfang der neuesten Ausgabe 1/2013 beträgt 135 Seiten. Unter anderem enthält jede Ausgabe der Kammermitteilungen die Rubrik „Neues von heimischen Autoren“. Sie wird mit folgenden Worten beschrieben:

„An dieser Stelle weisen wir auf neue juristische Fachbücher und sonstige Veröffentlichungen hin, die unter Beteiligung von Kammermitgliedern (oder von der Kammer nahestehenden Personen) verfaßt wurden. Wenn Sie selbst Autor/in eines solchen Werkes sind, das der Kammer noch nicht bekannt ist, freuen wir uns auf Ihren Hinweis.“

*Beweis: Kopie aus den Kammermitteilungen*

Im Jahr 2010 übersandte der Kläger der Beklagten sein Buch „Abendbläue“ mit der Bitte um Besprechung. Es ist ein politisch/philosophischer Essay, der 10 - 12 Kapitel mit Bezug zum Thema „Recht“ enthält.

*Beweis: Kopie des Inhaltsverzeichnisses (die Seitenzahlen können in der Druckausgabe abweichen.)*

Aus Sicht des Klägers wäre eine Besprechung als „sonstige Veröffentlichung“ angezeigt gewesen. Die Hauptgeschäftsführerin der Beklagten, Frau RAin Dr. Susanne-Offermann-Burckart lehnte das Ansinnen in einem Telefonat jedoch mit Hinweis auf zu geringe juristische Bezüge ab. Der Kläger beließ es dabei.

Nunmehr bat der Kläger mit zwei Schreiben vom 29.04.2013 an den Präsidenten und vom 14.05.2013 an den Kammervorstand um die Aufnahme des streitgegenständlichen Justizromans in die Besprechungsrubrik. Zentrales Thema ist die Gesinnungsjustiz, angelehnt an Probleme der multikulturellen Gesellschaft (s. Anlage). Mit Antwortschreiben vom 2. und vom 22.05.2013 lehnte die Beklagte wiederum ab. Das Buch liege als belletristisches Werk außerhalb der zu besprechenden Themen. In dem ersten Schreiben behauptet die bereits benannte Kollegin Dr. Offermann-Burckart darüber hinaus wahrheitswidrig, Grund der seinerzeitigen Ablehnung der „Abendbläue“ sei ebenfalls deren belletristischer Charakter gewesen. Dies ist schon deshalb falsch, weil die „Abendbläue“ kein belletristisches Werk ist, sondern ein essayistisches. Dementsprechend ging es damals auch nicht um die Literaturgattung sondern um den Inhalt.

*Bewies: Kopien der vier Schreiben*

---

Mit der neuerlichen Ablehnung setzt die Beklagte die Ausgrenzung des offensichtlich mißliebigen Klägers fort, die sich auch noch in einem anderen Vorfall manifestierte:

Im November 2010 reichte der Kläger einen Nachruf auf das jahrzehntelange Kammermitglied Hajo Herrmann, der bis ins höchste Alter von 95 Jahren noch im Kammerbezirk praktizierte, zum Abdruck in den Kammermitteilungen ein. Darüber hinaus rechtfertigte seine eindrucksvolle Gesamtlebensleistung die nachrufende Würdigung. Sie unterblieb aus Gründen, die in den als Anlage beigefügten Schreiben vom 25.11.2010 und vom 17.12.2010 mitgeteilt wurden. Zunächst hieß es, der Nachruf sei zu spät eingereicht worden, sodann behauptete die Beklagte, er komme generell für den Abdruck nicht in Betracht, da nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen ein Nachruf abgedruckt würde, ein solcher aber nicht gegeben sei.

*Beweis: Kopien der Schreiben*

Daß auch das lediglich Vorwände waren, belegt die neueste Ausgabe 1/2013 der Kammermitteilungen, in der gleich drei (!) Nachrufe enthalten sind, sowie die Ausgabe 1/2012, die einen Nachruf auf einen verstorbenen OLG-Präsidenten brachte. Demgegenüber sah der Anwaltverein keine Bedenken, den Nachruf in voller Länge im Düsseldorfer Anwaltmagazin abzdrukken.

*Beweis: Kopien der Kammermitteilungen bzw. des Nachrufes im Anwaltmagazin*

Dieser Vorgang beweist, daß der Kläger seit Jahren einer diskriminierenden Spezialbehandlung durch die Beklagte ausgesetzt ist.

Mit der streitgegenständlichen Ablehnung verstößt die Beklagte gegen geltendes Recht. Denn der Kläger hat einen Anspruch auf Aufnahme seines Buches in die Rubrik „Neues von heimischen Autoren“.

Die Beklagte ist als Einrichtung des öffentlichen Rechts unmittelbar grundrechtsverpflichtet. Mangels anderer Vorschriften (die Geschäftsordnungsvorschrift ist insofern nur eine Aufgabenzuweisung) stützt sich der Anspruch unmittelbar auf das Grundgesetz in Verbindung mit der vorgeschalteten und oben zitierten Zweckbestimmung der Rubrik, der die Funktion einer Widmung zukommt. Danach gilt folgendes:

Persönlich gehört der Kläger als Kammerangehöriger zum Kreis der Autoren, deren Werke aufgenommen werden.

Sachlich gehört sein Werk als „sonstige“ Veröffentlichung (2. Alternative der Widmung) zum Kreis der zu besprechenden Literatur.

Die sprachliche Fassung läßt erkennen, daß jedes Werk, das den von der Beklagten selbst aufgestellten Kriterien entspricht, in die Rubrik eingestellt wird. Im Gegensatz zu den Behauptungen der Beklagten findet sich in der Widmung kein Ausschluß belletristischer Bücher. Es gibt diesbezüglich auch keinen Präzedenzfall, da „Pascal Ormunait“ der erste Justizroman ist, der von einem Kammermitglied vorgelegt wird. Als *Justizroman* behandelt er zudem zahlreiche sachbezogene Fälle, wie etwa die Frage der strafrechtlichen objektiven Zurechnung, die Einstellungsvorschrift des § 154 StPO, den

---

Ablauf einer Gerichtsverhandlung, die materiellrechtlichen Vorschriften der §§ 86a und 130 sowie 223, 212 StGB unter Hinweis auf Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und des OLG Hamm. Weitere Beispiele könnten en masse aufgeführt werden.

Im übrigen zeigen andere aufgenommene Besprechungen, wie weit die Beklagte selbst den Kreis der zu besprechenden Literatur zieht:

Das Buch *Drewes*, Schnellkurs zum perfekten Anwalt (Mitteilungen 4/2011) ist ein humoristisches Werk und kein Sachbuch.

Die Bücher *Kähler/Schulte*, Daten zur jüdischen Geschichte in Krefeld (Mitteilungen 4/2012) sowie *Heid*, Ostjuden, Bürger, Kleinbürger, Proletarier, Geschichte einer jüdischen Minderheit im Ruhrgebiet (Mitteilungen 3/2011) haben keinerlei juristische Bezüge. Es geht darin weder um jüdische Anwälte noch um Rechtsprechung oder Rechtsgeschichte oder irgend etwas anderes, das nahelegte, sie ausgerechnet in einem internen Blatt für Rechtsanwälte hervorzuheben.

#### *Beweis: Kopien der Besprechungen*

Aus all dem ist ersichtlich, daß das Buch des Klägers nicht aus sachlichen Gründen totgeschwiegen werden soll, sondern weil der Beklagten die darin vertretenen Inhalte nicht passen. Diese Sachfremdheit verletzt das Gleichheitsgebot aus Art 3 GG, insbesondere der 9. Alternative des dritten Absatzes.

Dies wird durch die Tatsache unterstrichen, daß der Kläger bei der Beklagten *Zwangsmitglied* ist. Daraus ergibt sich spiegelbildlich ein Zugangsanspruch zu den Einrichtungen der Beklagten als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rahmen der jeweiligen Widmungen. So kann er zwar als nur einfaches Mitglied von den Vorstandssitzungen ausgeschlossen werden, nicht aber von der Jahreshauptversammlung oder auch von den von der Kammer angebotenen Lehrgängen, sofern er die sonstigen Zugangsvoraussetzungen erfüllt, die im Falle der Lehrgänge in der Zahlung der Beiträge bestehen. Da der Kläger, wie geschildert, mit dem Buch die Zugangsvoraussetzungen zur Besprechungsrubrik erfüllt, muß er aufgenommen werden.

Zum weiteren Sach- und Rechtsstand verweise ich vollumfänglich auf die beigefügten Anlagen.

Der Kläger vermag abschließend, sein Befremden darüber nicht zu verschweigen, daß in der Stadt Heinrich Heines heute immer noch ein Ungeist waltet, der in vergangenen Epochen immer wieder zur Bekämpfung von verbotenen Gedanken und Büchern mit teils noch drastischeren Maßnahmen führte.

Dr. Björn Clemens, RA

---

## Anlagen:

- Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf
  - Inhalt Abendbläue
  - Zusammenfassung „Pascal Ormunait“
  - Schreiben des Klägers an die Bekl. vom 29.04.2013
  - Schreiben Kl. an die Bekl. vom 14.05.2013
  - Schreiben Bekl. an Kl. Vom 02.05.2013
  - Schreiben Bekl. an Kl. vom 22.05.2013
  - Schreiben Bekl. vom 25.11.2010
  - Schreiben Bekl. vom 17.1.2010
  - Nachrufe in den Kammermitteilungen
  - Nachruf auf Hajo Herrmann im Anwaltsmagazin
  - Beispiele für Buchbesprechungen in den Kammermitteilungen
-